

Turnierordnung zur Deutschen Para-Go-Meisterschaft

Deutscher Go-Bund e.V.

In Kraft getreten am 13.09.2025,

Zuletzt geändert am 13.09.2025,

§1 Allgemeines

(1) Der Deutsche Go-Bund (kurz DGoB) veranstaltet jährlich die Deutsche Para-Go-Meisterschaft (kurz DPGM).

§2 Austragungsbedingungen

(1) Die Ausrichterin, die Turnierleiterin und der DGoB sind gemeinsam verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers und für würdevolle und dem Turnier angemessene Austragungsbedingungen.

(2) Es sollen gewährleistet sein:

- (a) Verfügbarkeit und Einhaltung der Turnierordnung,
- (b) Ruhe,
- (c) ausreichend helles Licht,
- (d) ordentliche Tische und Stühle,
- (e) gutes Spielmaterial und
- (f) Rauchverbot.

(3) Mit der Teilnahme an der Meisterschaft erklären sich die Spielerinnen damit einverstanden, dass ihre Namen und Spielstärken sowie Clubs bzw. Wohnorte in Ergebnislisten und Turnierberichten veröffentlicht werden dürfen.

§3 Das Spiel

- (1) Es wird nach in Deutschland üblichen japanischen Regeln gespielt.
- (2) Die Spielerinnen haben sich sportlich zu verhalten.
- (3) Gefangene sind für die Gegnerin wahrnehmbar hinzulegen.
- (4) Das Drücken der Uhr beendet einen Zug oder ein Passen.
- (5) Die Uhr kann zum Entfernen von mindestens drei Steinen oder zum Partieende angehalten werden, außerdem in unumgänglichen Fällen wie einem Streitfall, intolerablen Störungen durch Außeneinflüsse, einem Bedürfnis im oder kurz vor dem Byoyomi usw. Ferner kann vorab für einzelne Partien bestimmt werden, dass die Spielerinnen aus anderen Gründen die Uhr anhalten dürfen, etwa zum Entfernen von weniger als drei Steinen oder für zusätzliche Pausen.
- (6) Streitfälle werden von den Schiedsstellen nach bestem Wissen und Gewissen gelöst.

§4 Teilnahme

- (1) An der DPGM kann jede Go-Spielerin teilnehmen, die folgende Bedingungen erfüllt:
 - Mitgliedschaft in einem Landesverband des DGoB,
 - Deutsche Staatsbürgerschaft oder seit mindestens fünf Jahren Hauptwohnsitz in Deutschland.
 - Behinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 20% (gemäß der § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX). Es ist explizit keine Voraussetzung, dass der GdB beim Versorgungsamt beantragt worden ist.
- (2) Ein Startgeld wird nicht erhoben.

§5 Ausrichtung

(1) Der DGoB entscheidet über die AusrichterIn der DPGM. Dabei soll eine Rotation durch die Landesverbände des DGoB gleichermaßen berücksichtigt werden wie die Verteilung potentieller TeilnehmerInnen in Deutschland. Wenn keine geeignete AusrichterIn gefunden werden kann, ist das Turnier vom DGoB zu organisieren. Besonderes Augenmerk ist auf einen barrierefreien Turnierort zu richten.

(2) Der DGoB erstattet der AusrichterIn angefallene Kosten bis zu 500 Euro. Liegen die Kosten der AusrichterIn darüber, so kann eine volle Erstattung beim DGoB beantragt werden.

(3) Der Termin der Meisterschaft ist so zu wählen, dass es für keine teilnahmeberechtigte SpielerIn zu einem Terminkonflikt mit einem anderen nationalen oder internationalen Go-Ereignis von ausgewiesenem Stellenwert kommt, sofern dies dem DGoB möglich ist. Wenn möglich ist der Termin so zu wählen, dass er nicht in den Sommerferien liegt.

(4) Jede TeilnehmerIn hat Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss/Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro, sofern sie entweder alle Runden mitspielt, oder nur aus für die Turnierleitung nachvollziehbaren Gründen Runden ausgesetzt hat.

(5) Die AusrichterIn einer DPGM wird aufgefordert, in jeder Runde eine Partie im Internet zu übertragen, und erhält dafür ein Budget von 25 Euro pro Partie. Weitere Übertragungen (ohne zusätzliches Budget) werden gerne gesehen.

(6) Bei der Ausrichtung der Meisterschaft ist darauf zu achten, dass so vielen Personen wie möglich die Teilnahme ermöglicht wird. Insbesondere ist in der Ausschreibung detailliert zu erläutern, unter welchen Aspekten der Turnierort barrierefrei, oder nicht barrierefrei ist. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass alle TeilnehmerInnen in angemessenem Rahmen die benötigte Assistenz bekommen können. Potentielle TeilnehmerInnen sollen ermutigt werden, diese Hilfeleistungen bei Bedarf anzufragen und in Anspruch zu nehmen.

§6 Ausschreibung

(1) Die DPGM ist vom DGoB auszuschreiben. Die Ausschreibung soll drei, muss spätestens einen Monat vor Beginn des Turniers in der Deutschen Go-Zeitung oder sonst in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- Turnierort
- Zeitplan
- Anmeldeschluss
- Teilnahmebedingungen
- Turniersystem und Bedenkzeiten
- Preise und Bedeutung für die Teilnahme an internationalen Turnieren
- Kontaktperson für Anmeldung, Quartiere und Rückfragen

§7 Durchführung

A. Turnierleitung, Schiedsgericht

(1) Der DGoB benennt eine Turnierleiterin.

(2) Die Teilnehmerinnen wählen aus den eigenen Reihen ein Schiedsgericht mit drei Mitgliedern. Die Wahl kann durch Akklamation geschehen.

(3) Über Streitfragen entscheidet zunächst die Turnierleiterin. Falls eine der beiden streitenden Parteien mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, so kann diese das Schiedsgericht anrufen, welches eine endgültige Entscheidung fällt.

B. Setzliste

(1) Aus dem Rating gemäß §4 der Turnierordnung zur Deutschen Go-Einzelmeisterschaft wird eine Setzliste folgendermaßen erstellt:

- Jede Spielerin, die bereits eine Ratingzahl hat, erhält diese als Setzpunktzahl.
- Spielerinnen ohne Ratingzahl erhalten Setzpunkte entsprechend dem Rating, welches einer 20-Kyu bei ihrer Aufnahme in die Ratingdatenbank der EGF zugewiesen wird.
- Ein ggf. benötigtes Freilos erhält 0 Setzpunkte.

C. Turniermodus

- (1) Bei 4 oder weniger Teilnehmerinnen wird „jede gegen jede“ gespielt.
- (2) Bei 5 oder mehr Teilnehmerinnen werden drei Runden nach Schweizer System ausgetragen.
- (3) Alle Spiele werden ohne Vorgabe ausgetragen.
- (4) Weiß erhält 7 Komi.
- (5) Die Bedenkzeit pro Spielerin beträgt 45 Minuten Fischerzeit plus jeweils 15 Sekunden Fischerzeit-Bonus pro Zug.
- (6) Im Schweizer System soll die Paarung der Runden 1 und 2 nach der Kreuzpaarung gemäß Setzliste gebildet werden.
- (7) Im Schweizer System soll die Paarung der Runde 3 nach der Faltpaarung gemäß der Gegnerpunkte (SOS) gebildet werden.

D. Zeitplan

- (1) Es ist folgender Zeitplan maßgeblich, soweit der DGoB im Einvernehmen mit Turnierleiterin und Ausrichterinnen nichts Abweichendes bestimmt:
 - 1. Runde: Samstag, 13.00 Uhr
 - 2. Runde: Samstag, 16.00 Uhr
 - 3. Runde: Sonntag, 10.00 Uhr
- (2) Die Turnierleiterin bestimmt über den Start einer Runde und startet ggf. die Uhren.
- (3) Verspäten sich beide Spielerinnen, so wird die verstrichene Zeit beim Erscheinen der ersten Spielerin auf beide Spielerinnen zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- (4) Eine Partie ist von einer Spielerin kampflos verloren, wenn sie nicht innerhalb einer halben Stunde nach der von der Turnierleiterin festgelegten Startzeit zum Spielen der Partie angetreten ist. Gilt dies für beide Spielerinnen, so haben beide die Partie kampflos verloren.

E. Wertung

(1) Nach Beendigung des Turniers wird von der Turnierleiterin eine Tabelle erstellt, aus der die Platzierungen aller Teilnehmerinnen hervorgehen.

(2) Bei Gleichheit der McMahon-Punkte werden folgende Kriterien nacheinander angewandt:

(a) Summe der Gegnerpunkte (SOS),

(b) Summe der Summen der Gegnerpunkte der Gegner (SOSOS),

(c) Direkter Vergleich.

(3) Wenn nach Absatz (2) mehrere Spielerinnen an der Tabellenspitze sind, so wird unter diesen ein Turnier nach dem Knockout-System unter Berücksichtigung der Setzliste um den ersten Platz und den Titel „Deutsche Para-Meisterin“ ausgespielt. Die unterlegenen Spielerinnen teilen sich Platz 2. Dabei hat jede Spielerin 20 Minuten Bedenkzeit und kein Byoyomi. Die Farbwahl wird durch Nigiri bestimmt. Weiß erhält 7 Komi und gewinnt Jigo.

(4) Wenn sich nach Anwendung der Absätze (2) und (3) mehrere Spielerinnen einen Tabellenplatz teilen, dann teilen sie ihre Geldpreise und Punkte für die Kandidatenliste. Für alle anderen Zwecke werden ihre Tabellenplätze nach der Setzliste und dann durch Los unterschieden.

F. Preise

(1) Der DGoB setzt für die ersten drei Plätze Geldpreise in Höhe von 150/100/50 Euro aus.

(2) Für eine Platzierung auf den ersten drei Plätzen muss eine Teilnehmerin alle Partien mitgespielt haben, es sei denn, die Turnierleiterin bestimmt aufgrund besonderer Umstände eine Ausnahme von dieser Regel.

§8 Teilnahme an der Para-Go-Weltmeisterschaft

A. Teilnahme an der Para-Go-Weltmeisterschaft

(1) Wird der DGoB aufgefordert, eine Teilnehmerin für die Para-Go-Weltmeisterschaft zu nominieren, so wird die amtierende Para-Go-Meisterin nominiert. Kann diese nicht teilnehmen, so wird die zweitbestplatzierte teilnahmeberechtigte Spielerin nominiert usw.

(2) Falls möglich, nominiert der DGoB mehrere Spielerinnen für die Teilnahme an der Para-Go-Weltmeisterschaft.

§9 Teilnahme an anderen internationalen Para-Go-Turnieren

(1) Wird der DGoB aufgefordert, für andere internationale Para-Go-Turniere Teilnehmerinnen zu nominieren, so wird nach den Vorjahresergebnissen der DPGM vorgegangen. Dabei werden nur teilnahmeberechtigte Spielerinnen berücksichtigt.

(2) Wenn der DGoB der Auffassung ist, dass die verbleibende Zeit nicht ausreicht, um nach Absatz (1) Teilnehmerinnen zu bestimmen, kann er auch die stärksten Spielerinnen nominieren, die greifbar und teilnahmeberechtigt sind.

(3) Handelt es sich um eine Europameisterschaft oder ein vergleichbares Turnier (dies stellt der DGoB auf Antrag fest), so stellt der DGoB sicher, dass den Spielerinnen durch die Teilnahme entstandene Fahrt- und Übernachtungskosten erstattet werden, und zwar unter Anrechnung von Förderungen (Reisezuschuss und Taschengeld) durch die Veranstalterin, oder Sponsoren,

- davon maximal 50% und
- maximal 200 Euro.

§10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Turnierordnung tritt am 13.9.2025 in Kraft.

(2) In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Femininum verwendet, es werden aber ausdrücklich alle Menschen angesprochen.

Ergänzende Informationen

§1(1): Dem DGoB (vertreten durch seinen Vorstand) erwachsen aus der Turnierordnung zahlreiche Aufgaben. Es wird vom DGoB-Vorstand erwartet, dass er wenigstens den Großteil der ihm aus der Turnierordnung erwachsenden Aufgaben an eine Fachsekretärin „Deutsche Meisterschaften“ oder „Gleichberechtigung, Respekt und Schutz“ zur weitgehend eigenverantwortlichen Erledigung delegiert.

§2(2): Es wird „gutes Spielmaterial“ gewünscht. Damit sind solide, vorzugsweise ungeteilte Bretter, Glas- oder Muschel-/Schiefersteine und gut ablesbare, standfeste Uhren gemeint. Es soll Spielmaterial zur Verfügung gestellt werden, um allen Teilnehmerinnen die Teilnahme zu ermöglichen, beispielsweise spezielle Bretter für blinde Teilnehmerinnen, etc. Das Spielmaterial soll einen neuwertigen Eindruck machen.

§7C(2): Bei der Verwendung des Lösungsprogramms „MacMahon“ von Christoph Gerlach ist im Falle einer ungeraden Zahl von Teilnehmerinnen eine zusätzliche Teilnehmerin „Freilos“ anzulegen. Dieses Freilos verliert im Turnierverlauf jede seiner Partien.

§7E(2): Direkter Vergleich wird als Kriterium nur herangezogen, wenn die gleich stehenden Spielerinnen untereinander „jede gegen jede“ gespielt haben. Gewertet wird die Zahl der Siegpunkte in den Partien dieser Spielerinnen untereinander. Direkter Vergleich wird nicht iterativ angewendet.

§7E(3): Für die erste Runde des Entscheidungsturniers wird die Zahl der Spielerinnen durch Freilose auf eine Zweierpotenz aufgestockt. Dabei erhalten diejenigen Spielerinnen ein Freilos, welche in der Setzliste am höchsten platziert sind. Die anderen Spielerinnen werden nach Faltpaarung gemäß Setzliste gepaart.

§7F(1): Die Geldpreise sollen den Teilnehmerinnen möglichst unmittelbar nach Abschluss des Turniers durch den Turnierleiter ausgehändigt werden. Den notwendigen Geldtransfer sollte der Turnierleiter mit dem Schatzmeister des DGoB klären.

§9(2): Das Kriterium „stärkste“ kann dabei durch den DGoB beliebig interpretiert werden. Durch die Turnierordnung wird weder ein Vorgehen nach nomineller Spielstärke, noch nach der Ratingliste, noch nach Ergebnissen bei alten oder anderen Deutschen Meisterschaften vorgeschrieben.